

Zur Versicherungspflicht der „Techniker“.

Zeichner, Techniker und Ingenieure, welche eine gewisse Vorbildung erlangt haben, sind dem Arbeiter-Versicherungs-Gesetz nicht unterworfen.

Seitdem das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 in Kraft getreten, hatte ich für alle auf meinem technischen Bureau Beschäftigten Marken eingeklebt, bis dieselben ein Jahresgehalt von 2000 *M* bezogen; die Hälfte des jeweiligen Markenwerthes erstatteten mir die Angestellten.

Im Laufe des vorigen Herbstes überstiegen die Einnahmen zweier meiner Herren die Jahreseinnahme von 2000 *M* und wurden für dieselben Marken nicht mehr eingeklebt.

Bei einer im December 1895 vorgenommenen Revision der Quittungskarten meiner Angestellten bemängelte der Inspector der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Hannover diese Unterlassung und führte aus, daß die bei mir Angestellten weder als Betriebsbeamte noch als Handlungsgehülften anzusehen seien und daß deshalb auf sie der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 Anwendung nicht finde. Ich wurde hiergegen am 23. December 1895 auf Grund des § 122 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in diesem Falle deshalb bei dem Magistrat der Stadt Osnabrück, vorstellig, und führte aus, daß die bei mir Beschäftigten als „Gehülften“ anzusehen seien, und daß ihnen der beschränkende Zusatz zu § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 zu gute kommen müsse, sobald dieselben eine Jahreseinnahme von 2000 *M* hätten.

Der Magistrat erklärte unter dem 6. Januar 1896 Folgendes:

„Im § 1 Nr. 1 sind für versicherungspflichtig erklärt Arbeiter, Gesellen, Gehülften u. s. w., ohne daß wegen des Lohnes oder Gehalts ein Zusatz gemacht wäre; im § 1 Nr. 2 sind für versicherungspflichtig erklärt Betriebsbeamte und Handlungsgehülften, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 *M* nicht übersteigt. Darnach sind Betriebsbeamte und Handlungsgehülften, soweit sie nicht mehr als 2000 *M* verdienen, den Arbeitern und Gehülften gleichgestellt. Es wird also im Gesetz angenommen, daß Arbeiter und Gehülften nicht mehr wie 2000 *M* verdienen, oder anders, daß Personen, welche mehr als 2000 *M* an Lohn oder Gehalt bekommen, keine Arbeiter, Gesellen und Gehülften mehr sind.

„Das Gesetz will nur diejenigen für versicherungspflichtig erklären, welche weniger als 2000 *M* an Lohn oder Gehalt erhalten. Lassen sich nun, wie im vorliegenden Falle, Personen, welche über 2000 *M* verdienen, weder als

„Betriebsbeamte oder Handlungsgehülften noch als „anderweitig von der Versicherungspflicht Befreite“ bezeichnen und greift man deshalb nothgedrungen „auf den allgemeinen Ausdruck „Gehülften“, so darf deshalb noch nicht die Folgerung gezogen werden, daß dieselben, weil das Wort „Gehülften“ unter § 1 Nr. 1 steht, unter allen Umständen versicherungspflichtig seien.

„Die genannten Techniker sind nach dem Sinn und Willen des Gesetzes vom 22. Juni 1889 für nicht versicherungspflichtig zu erklären.“

Hiergegen erhob der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Hannover am 4. Februar 1896 Beschwerde bei der Regierung in Osnabrück.

Diese fragte am 19. Februar 1896 nach der Ausbildung und Beschäftigung der bei mir Angestellten.

In meiner Beantwortung dieser Verfügung führte ich nun am 27. Februar 1896 aus, daß die bei mir Beschäftigten auf Grund des Theils IV der Ausführungsverordnungen vom 31. October 1890, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen, überhaupt nicht zu den zu versichernden Personen gehörten, für dieselben also überhaupt nicht geklebt zu werden brauche, gleichgültig, ob dieselben weniger oder mehr als 2000 *M* Jahreseinnahme hätten.

Der betreffende Theil des Absatzes IV dieser Verordnungen lautet:*

„Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen u. s. w.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre sociale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.“

Der Entscheid der Regierung vom 8. März 1896 lautete:

„Die Beschwerde des Vorstandes vom 4. v. M. gegen den Bescheid des hiesigen Magistrats vom 6. Januar d. J., betreffend die Versicherungspflicht der beim Ingenieur Fritz W. Lürmann hier beschäftigten Techniker Heinrich Schiffer und Arno Huth, ist für begründet nicht zu erachten.“

* Götze, Taschenkalender zum Gebrauch bei Handhabung der Arbeiter-Versicherungsgesetze 1896, Theil II, Seite 114.